

44. 1. Ist der Kläger im Wechselprozesse durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert, wenn der Wechsel von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wird?

2. Welchen Einfluß hat die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf die mit der Klagerhebung verbundene Unterbrechung der Verjährung?

BGB. §§ 203 Abs. 2, 211 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 20. November 1909 i. S. Th. (Kl.) w. Str. (Bekl.). Rep. I. 506/09.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 17. Juli 1908 im Wechselprozesse erhobene Klage stützte sich auf einen vom 20. Juni 1896 datierten, am 3. Juli 1908 fälligen und rechtzeitig protestierten Wechsel über 2600 *M.*, auf dem der Name des Beklagten als Blankoindossament stand. Der Beklagte, der seine Unterschrift als gefälscht bezeichnete, wandte in erster Linie Verjährung ein, indem er sich auf folgenden unstreitigen Sachverhalt berief.

Am 13. Juli 1908 war der Klagewechsel auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft zu K. im Bureau des Prozeßbevollmächtigten des Klägers wegen Verdachts der Fälschung beschlagnahmt. Einen Antrag des Rechtsanwalts, ihm den Wechsel behufs Vorlegung im Termin zur Verfügung zu stellen, hatte die Staatsanwaltschaft abgelehnt, dagegen anheimgegeben, die Akten durch das Gericht einsfordern zu lassen. Da der Anwalt sich mit Rücksicht auf die Vorschrift des

§ 595 Abs. 3 ZPO. für behindert ansah, den Rat zu befolgen, fiel der auf den 24. Juli anberaumte Verhandlungstermin aus. Am 5. Dezember hatte die Staatsanwaltschaft den Wechsel nach Einstellung des Strafverfahrens dem Kläger wieder ausgehändigt. Dieser hatte alsbald laden lassen, worauf am 18. Dezember 1908 die erste kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hatte.

Beide Instanzen wiesen die Klage als verjährt ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Parteien streiten darüber, ob die vom 24. Juli 1908 an gerechnete dreimonatige Verjährung (Art. 78 Nr. 1 W.D., § 211 Abs. 2 BGB.) im Sinne des § 203 Abs. 2 BGB. durch höhere Gewalt gehemmt war. Das Oberlandesgericht hat die Verneinung der Frage wie folgt begründet. Die Vorschrift, wonach im Wechselprozesse der Wechsel vorzulegen sei, könne dem Kläger nicht zur Entschuldigung dienen. Allerdings treffe der Hinweis des Beklagten darauf, daß nach § 149 ZPO. die Aussetzung des Verfahrens habe erwirkt werden können, nicht zu, weil auch im Falle der Aussetzung die Verjährung gelaufen sein würde. Auch sei es unerheblich, daß der Kläger bei Benützung des ordentlichen Prozesses die beweisrechtlichen Sondervorschriften des Wechselprozesses nicht hätte beobachten müssen, denn es sei sein Recht gewesen, im Wechselprozesse zu klagen. Aber der Kläger habe es in der Hand gehabt, an die Staatsanwaltschaft einen Antrag zu richten, daß sie ihre Akten mitsamt dem Wechsel dem Prozeßgerichte übersende. Einem solchen Antrage würde entsprochen worden sein, da Bedenken nicht entgegengestanden hätten.

Der Entscheidungsgrund des Oberlandesgerichts ist von der Revision als unrichtig bekämpft. Es ist ausgeführt, die Staatsanwaltschaft sei befugt gewesen, nach eigenem Gutdünken zu handeln. Bei Erhebung der Klage habe sie dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers anheimgestellt, die Akten durch das Gericht einzufordern zu lassen. Daher habe nicht angenommen werden können, daß sie einem persönlichen Antrage des Klägers Gehör schenken werde.

Der Angriff der Revision erscheint nicht unbegründet. Es braucht aber nicht darauf eingegangen zu werden, da sich das Ergebnis des Oberlandesgerichts aus andern Erwägungen rechtfertigt.

Nach § 211 Abs. 2 BGB. endet die mit der Klagerhebung ver-

bundene Unterbrechung der Verjährung, wenn der Prozeß „infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird“, in Stillstand gerät. Anders verhält es sich, wenn der Stillstand infolge eines der in §§ 239—245 BPD. aufgezählten Ereignisse eintritt (Unterbrechung des Verfahrens), oder wenn er durch einen Gerichtsbeschuß angeordnet wird (Aussetzung des Verfahrens). Die Ansicht des Oberlandesgerichts, auch dann beginne die Verjährung sofort von neuem zu laufen, widerspricht sowohl dem Wortlaute wie dem Zwecke des Gesetzes, das ersichtlich nur einen Kläger treffen will, dem aus dem Nichtbetreiben des Prozesses ein Vorwurf gemacht werden kann. In den Fällen der Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens ist der Stillstand fürs erste entschuldigt. Auch wenn die Aussetzung auf Antrag des Klägers angeordnet wird, ist stets das Ermessen des Gerichts maßgebend; der Parteiantrag kommt nur als Anregung des gerichtlichen Ermessens in Betracht. Daher darf eine Änderung erst als erfolgt angesehen werden, wenn der Grund zur Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens weggefallen ist. Läßt der Kläger den Prozeß auch dann noch liegen, so ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, mit dem, weil von jetzt an der Stillstand auf der Untätigkeit des Klägers beruht, die neue Verjährung ihren Anfang nimmt. Daß dies der Wille des Gesetzes ist, erkennen die Motive Bb. 1 S. 333 an, wenn sie hervorheben, ein Stillstand des § 174 Abs. 2 des Entwurfs (§ 211 Abs. 2 BGB.) sei in den Fällen der Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens an sich und zunächst nicht gegeben. Soviel zu ersehen, sind abweichende Auffassungen auch in der Literatur nicht hervorgetreten...

Hiernach hätte der Kläger durch Herbeiführung der Aussetzung des Verfahrens dem Beginn einer neuen Verjährung entgegengewirkt. Daß ein Gesuch um Aussetzung abschlägig beschieden wäre, ist weder behauptet noch anzunehmen. Schon deshalb kann der Kläger nicht geltend machen, daß er durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert gewesen sei. Eine Verhinderung durch höhere Gewalt liegt aber vor allem um deswillen nicht vor, weil nach § 596 BPD. der Übergang zum ordentlichen Verfahren offen stand. In diesem Verfahren hätte die Vorlegung des Wechsels, sofern sie erforderlich wurde, auf dem durch § 432 BPD. gewiesenen Wege beschafft werden können. Der Einwurf des Oberlandesgerichts, der Kläger habe eine Recht

auf den Wechselprozeß gehabt, greift demgegenüber nicht durch. Gewiß kann aus einem Wechsel im Wechselprozesse geklagt werden; aber wer das tut, ohne die Möglichkeit zu haben, die für dieses Verfahren bestehenden Vorschriften zu erfüllen, handelt auf eigene Gefahr. Es ist kein Grund ersichtlich, der berechtigen könnte, die Gefahr auf den Beklagten abzuwälzen. Die Benutzbarkeit des Wechselprozesses darf überhaupt nicht als Inhalt eines materiellen, gegen den Wechselschuldner gerichteten Rechtes betrachtet werden, und nur von solcher Anschauung aus ließe sich zu dem Gedanken gelangen, daß die Verjährung gehemmt sein müsse, damit der Kläger in der Lage sei, die Vorteile der Prozeßart zu genießen.“ . . .